

Ortenaukreis

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Weiherdamm" im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 1924

Die Bebauungsvorschriften vom 16.7./19.10.1973 werden wie folgt geändert:

A. Rechtsgrundlagen:

1. § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dez. 1986 (BGBl. S. 2254)
2. §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. S. 1763)
3. Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770)

B. Festsetzungen

§ 6 "Überbaubare Grundstücksflächen" wird wie folgt ergänzt:

Im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 1924 wird eine 1-geschossige Bebauung innerhalb der 20-m-Schutzzone entlang der Bundesstraße ( B 33) entsprechend den Festsetzungen im Deckblatt zum "Zeichnerischen Teil" vom 12. April 1989 zugelassen.

§ 10 "Nachrichtliche Übernahme" erhält folgende Neufassung:

1. Innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen sind nur bauliche Anlagen zulässig, bei denen die auf Gebäude bezogenen Mindestabstände bei Dachneigung  $> 15^\circ$  von 3 m (110 kV u. 20 kV) und bei flachem oder flachgeneigtem Dach  $< 15^\circ$  von 5 m (110 kV u. 20 kV) zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten sind.
2. Bei den Bauvorhaben, wo das Grundstück vom Freileitungsschutzstreifen berührt wird, ist die Badenwerk AG am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In den Schnitten der Antragspläne ist die Bauwerkshöhe bezogen auf m über NN anzugeben.
3. Der Bereich des Mastes Nr. 1460/440 ist bezogen auf dessen Masteckstiele im Abstand von 6 m von Hochbauten aller Art oder von unterirdischen leitfähigen Systemen, wie metallische Behälter, Rohrleitungen, Niederspannungs- und Fernmeldekabelleitungen freizuhalten.

4. Im Freileitungsschutzstreifen sind nur Gehölze solcher kleinkroniger Strauch- und Baumarten zu pflanzen, die später wegen des einzuhaltenden Mindestabstandes nach DIN VDE 0210 von 2,5 m nicht zurückgeschnitten werden müssen.

Bei den Detailplanungen und Erschließungsmaßnahmen ist zu beachten:

- a) Wegen der Standsicherheit des Mastes darf in einem Radius von 10 m um dessen Mittelpunkt, ohne die Badenwerk AG vorher zu verständigen, kein Erdreich abgetragen werden.
- b) Falls das Gelände beim Maststandort aufgefüllt und dabei dessen Fundament mit Schüttmaterial überdeckt wird, muß auf Kosten des Veranlassers das Mastfundament entsprechend hochbetoniert und die Masterdungsanlage geändert werden. Der Maststandort sollte bei Bodenauffüllungen auch nicht muldenförmig ausgespart werden, da erfahrungsgemäß dessen Innenraum dann als Abfallgrube benutzt wird.
- c) Parkplätze sind in der Nähe des Mastes so anzulegen, daß zwischen der Begrenzung der Fahrfläche und den Masteckstielen ein Abstand von 3,0 m eingehalten ist. An Stellen, wo möglicherweise Fahrzeuge gegen Eisenteile des Mastes prallen können, ist an der Fahrflächenbegrenzung eine Leitplanke anzubringen.
- d) An den Eisenteilen der Maste dürfen keine Drähte befestigt und Zäune nicht näher als 2,0 m zum Masteckstiel entfernt errichtet werden.
- e) Bei der Errichtung der Gebäude in Leitungsnähe müssen Erschwernisse in Kauf genommen werden. Es sollte daher der Planer oder verantwortliche Bauleiter sich rechtzeitig an die Badenwerk AG wenden, damit festgelegt werden kann, welche Baumaschinen sowie sonstige Bauhilfsmittel eingesetzt werden können und ob kurzzeitig Abschaltungen der Leitungen möglich sind.

Haslach i.K., den 25. April 1989  
Stadt Haslach i.K.



*Winkler*  
Winkler  
Bürgermeister